

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Berliner Allee 58 | 64295 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Dez IV/Da 43.3 – Immissionsschutz
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Aktenzeichen	A III.3 Da 97-2023
Bearbeiter/in	Peter Steffens
Durchwahl	(06151) 3977830
Fax	(06151) 9574539
E-Mail	poststelle.archaeologie.da@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	RPDA-Dez. IV/Da 43.3-53 x 37.04/1-2023/1
Ihre Nachricht	31.03.2023
Datum	08.05.2023

Nur per E-Mail

**Betreff: Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in Breuberg-Rai-Breitenbach (WP
Breuberg VRG 2-118)
Behördenbeteiligung gem. § 4 und § 10 (5) Satz 1 BImSchG i.V.m. § 20 (6) HDSchG
Hier: Stellungnahme aus bodendenkmalpflegerischer Sicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 20 (6) HDSchG entscheiden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden, sofern das
Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der
Denkmalfachbehörde.

Die Errichtung und der Betrieb von sieben Windkraftanlagen stellt denkmalschutzrechtlich ein
genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler)
zerstört werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht
grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im
Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3
Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert
wird.

Für das Genehmigungsverfahren, stellen wir das Benehmen mit der Maßgabe her, dass folgende
bodendenkmalpflegerische Anforderungen erfüllt werden:

1. Alle im denkmalfachlichen Beitrag benannten Strukturen sind Bodendenkmäler nach § 2
Abs. 2 HDSchG. Diese sind baubegleitend durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen,
soweit sie in den durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen betroffenen Flächen liegen.
Dies gilt auch für Bereiche, die nur kurzfristig bauseits oder im Rahmen von kleinräumigen
Umplanungen im Rahmen der Bauausführung in Anspruch genommen werden. Deziert wird auf
den Einbezug von Lagerungsflächen, Zuwegungsausbau, Infrastrukturmaßnahmen und
Ausgleichsflächen aus den Auflagen des Naturschutzes hingewiesen. Die Untersuchung ist vor
der Rodung der Waldflächen durch eine archäologische Fachfirma durchzuführen. Die
Untersuchung im Vorfeld der Rodung wird durch den Umstand notwendig, dass durch die

maschinellen Rodungsarbeiten die Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden. Die durch die Untersuchung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Die Art und der Umfang der Untersuchung ist mit der Außenstelle Darmstadt des Landesamtes für Denkmalpflege / hessenArchäologie (Berliner Allee 58, 64295 Darmstadt, poststelle.archaeologie.da@lfd-hessen.de) abzustimmen.

2. Für die im Rahmen des denkmalfachlichen Gutachtens aufgrund des Bewuchses nicht abschließend beurteilbaren Bereiche ist eine begleitende facharchäologische Überwachung der Rodungsarbeiten vorzunehmen. Beim Auftreten von Bodendenkmälern ist der Fachfirma ausreichend Zeit für die Dokumentation und Bergung zu geben. In diesem Falle ist kurzfristig eine Abstimmung mit dem Fachamt zu suchen, um Art und Umfang der Untersuchung zu klären.

3. Der Beginn der Arbeiten vor Ort ist der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Odenwaldkreis und der Außenstelle Darmstadt des Landesamtes für Denkmalpflege / hessenArchäologie mindestens 14 Tage vorab taggenau mitzuteilen.

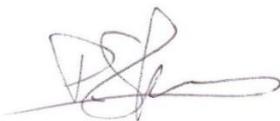
4. Für die übrigen Bereiche des Antrags gilt die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 HDSchG. Die Antragstellerin hat die ausführenden Firmen auf diese Meldepflicht hinzuweisen.

5. Auch wenn die Zuwegung und die Kabeltrassen nicht Teil dieses Genehmigungsverfahrens sind, wird an dieser Stelle auf Grundlage des denkmalfachlichen Beitrags auf die Existenz von Bodendenkmälern in diesem Bereich und die Notwendigkeit eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 HDSchG für die Ausführung dieser Maßnahmen hingewiesen.

Wir bitten die o. g. Anforderungen als Nebenbestimmungen in Ihren Genehmigungsbescheid aufzunehmen und uns eine Durchschrift des Bescheides zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag und in Vertretung für Dr. Thomas Becker



Peter Steffens M.A.
Bezirksarchäologe